

## **Defekte Toilettenspülung**

### ***Vermieter lässt sie nicht reparieren - Mieterin soll hohe Wasserrechnung bezahlen***

Eine Mieterin stritt mit ihrem Vermieter über die Betriebskostenabrechnung. Er forderte für zwei Jahre relativ hohe Nachzahlungen. Die Nebenkosten waren wegen absurd hohem Wasserverbrauch in der Wohnung enorm gestiegen. Hintergrund: Schon beim Einzug in die Wohnung hatte die Mieterin (ganz offiziell im Übergabeprotokoll!) reklamiert, dass die Toilettenspülung defekt sei. Das Wasser laufe ständig. Gegenüber der Hausverwaltung beschwerte sich die Mieterin noch mehrere Male. Repariert wurde die Spülung nicht.

Verständlicherweise weigerte sich die Mieterin, die Abrechnung des Vermieters zu akzeptieren. Das Amtsgericht Hannover gab ihr Recht (514 C 7283/08). Der Verbrauch an kaltem Wasser sei extrem hoch und liege außerhalb jeglicher Lebenserfahrung. Laut Landesbetrieb für Statistik in Niedersachsen betrage der Pro-Kopf-Verbrauch von Wasser 130 Liter am Tag. Die Mieterin habe angeblich viermal so viel verbraucht.

Dies sei ganz offenkundig auf den Defekt der Spülung zurückzuführen, auch wenn der Vermieter das bestreite, ohne ein plausibles Argument dafür vorzutragen. Die finanziellen Folgen dieses Mangels der Wohnung müsse nicht die Mieterin tragen, sondern der Vermieter. Schließlich habe er auf diverse Mängelrügen der Frau mit Nichtstun reagiert und so die Kosten für den Mehrverbrauch verursacht.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/defekte-toilettenspuelung>